

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFER- U. MONTAGELEISTUNGEN

§ 1 ALLGEMEINES – GELTUNGSBEREICH

- (1) Unsere AGB's gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB's abweichende Bedingungen des Bestellers/Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers/Auftraggebers die Lieferung/Werkerbringung an den Besteller/Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
- (2) **Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für den Verkehr mit Kaufleuten und Unternehmern.**
- (3) Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma LHS GmbH & Co. KG (nachfolgend nur noch Firma LHS genannt) erfolgen ausschließlich unter Einbeziehung und Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, Vertragserweiterungen oder Vertragserneuerungen, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (4) **Änderungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.**
- (5) Annahmeerklärungen und sämtliche Willenerklärungen der Firma LHS bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Firma LHS. Angebote und in Prospekten, Anzeigen oder ähnlichen gemachte Angaben der Firma LHS sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. An individuell ausgearbeiteten Angeboten ist die Firma LHS 4 Wochen gebunden. Ist eine Bestellung gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
- (6) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller/Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (7) Die VOB/B in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt jedem unserer Verträge, allerdings nachrangig zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit in diesen nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 2 LEISTUNGEN, PREISE, VERGÜTUNG, ZAHLUNG, VERZUG, AUFRECHNUNG, ABTRETUNG

- (1) Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der bei Leistungszeit gesetzlichen Höhe.
- (2) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis/Werkerlohn netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller/Auftraggeber ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller/Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Wegen bestrittener Gegenansprüche stehen dem Besteller auch keine Zurückbehaltungsrechte zu.
- (5) Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich die Firma LHS GmbH & Co. KG vor. Schecks- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Annahme erfolgt lediglich Erfüllung halber und stellt keine Stundung dar. Wird eine fällige Forderung nach Mahnung nicht bezahlt oder ein Wechsel nicht eingelöst, können alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung geltend gemacht werden, ohne dass vorher eine Kündigung der gewährten Darlehen/Stundung/Ratenzahlung erforderlich ist.
- (6) Verkaufspersonal und technisches Personal sind zum Inkasso in bar nicht berechtigt, ausgenommen sind Fälle, in denen eine schriftliche Inkassovollmacht vorgelegt wird. Im Übrigen können Zahlungen mit befreiender Wirkung nur unmittelbar an die vertretungsberechtigten Geschäftsführer/Gesellschafter der Firma LHS GmbH & Co. KG oder auf ein von dieser angegebene Bank- oder Postscheckkonto erfolgen. Die Zahlung gilt erst mit Gutschrift als geleistet. Die Wirkung der Zahlung gegenüber Verkaufspersonal und technischem Personal erfolgt lediglich Erfüllung halber.
- (7) Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Liefer- bzw. Werkerbringungsdatum mehr als 4 Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung/Werkerbringung oder Bereitstellung gültigen Preise der Firma LHS GmbH & Co. KG, übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10 %, so ist der Besteller/Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (8) Die Firma LHS GmbH & Co. KG behält sich das Recht vor, jederzeit Bonitätsauskünfte über den Besteller/Auftraggeber einzuholen. Bei negativer Auskunft, kann die Firma LHS GmbH & Co. KG Vorleistung verlangen. Die Vorleistungspflicht entsteht auch dann, wenn auf eine Abschlagsrechnung auf bisher erbrachte Leistungen keine fristgerechte Zahlung erfolgt. Wird die entstandene Vorleistungspflicht nicht erfüllt, kann die Firma LHS GmbH & Co. KG nach Fristsetzung von mindestens 2 Wochen vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder von Zurückbehaltungsrechten gebrauch machen.
- (9) Ist ein Pauschalpreis für die im Auftrag bzw. der Auftragsbestätigung beschriebene Leistungen vereinbart, so sind wir berechtigt, für die zusätzliche oder mengenmäßig über den Vertragsumfang hinausgehende Leistung nach den Grundlagen der Preisermittlung für den ursprünglichen Auftrag eine gesonderte Vergütung zu verlangen. Sind dem Auftrag die Einheitspreise für die Ausführung zugrunde gelegt, ohne dass ein Pauschalpreis insgesamt vereinbart wurde, sind wir berechtigt, für die zusätzliche oder über den Vertragsumfang hinausgehende Leistung die übliche Vergütung entsprechend den vereinbarten Einheitspreisen zu verlangen. Soweit eine Preisvereinbarung nicht getroffen wurde, sind unsere am Tage der Ausführung gültigen Arbeitslöhne und Materialpreise ausschlaggebend. Diese Preise verstehen sich für normale Arbeitszeiten und Arbeitsleistungen und werden dem Auftraggeber/Besteller vor Leistungserbringung zur Genehmigung vorgelegt. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, deren Notwendigkeit vom Besteller/Auftraggeber zu vertreten ist, sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, werden die tariflichen Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen. Fahrtkosten werden bei Stundenlohnarbeiten zusätzlich in Rechnung gestellt. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung und Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Besteller/Auftraggeber zu vertreten hat, sind wir berechtigt, ihm dadurch entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
- (10) Soweit die Firma LHS GmbH & Co. KG für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages Vorschussleistungen in Form der Bestellung von Materialien bei Zulieferfirmen erbringen muss, die wertmäßig 30 % des voraussichtlichen Auftragsvolumens erreichen, ist sie berechtigt, 50 % der vereinbarten Vergütung nach Erhalt der Auftragsbestätigung per Rechnung fällig zu stellen und zu fordern. Im Gegenzug teilt die Firma LHS GmbH & Co. KG dem Besteller/Auftraggeber die eingekauften Materialien mit

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFER- U. MONTAGELEISTUNGEN

und übereignet sie ihm zum Zeitpunkt der erfolgten Zahlungsleistung auf die nach Auftragsbestätigung geforderte Vergütung. Da die LHS GmbH & Co. KG regelmäßig zu dem vorgenannten Übereignungszeitpunkt noch Besitzerin der Materialien sein wird, erfolgt die Übergabe durch Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnis nach § 930 BGB i.S.v. § 868 BGB. Ist die Firma LHS GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Übereignung noch nicht Eigentümerin, so gilt ein vorweggenommenes Besitzmittlungsverhältnis als vereinbart.

- (11) Die Firma LHS GmbH & Co. KG ist berechtigt, Abschlagszahlungen auf ihren Antrag hin in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsmäßigen Leistungen, welche nicht in sich abgeschlossen sein müssen, einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages, auch in kurzen Zeitabständen, zu verlangen. Die Firma LHS GmbH & Co. KG hat dabei ihre Leistungen in einer prüfbaren Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der von ihr erbrachten Leistungen ermöglichen muss. Als Leistungen gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem Besteller/Auftraggeber nach seiner Wahl das Eigentum an ihnen übertragen ist oder entsprechende Sicherheit gegeben wird. Abschlagszahlungen sind binnen von 14 Werktagen nach Zugang der Aufstellung zu leisten. Sie sind ohne Einfluss auf Haftung und Gewährleistung der Firma LHS GmbH & Co. KG, sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung. Wird auf berechtigtes Abschlagszahlungsverlangen in der vorgenannten Frist nicht geleistet, ist die Firma LHS GmbH & Co. KG berechtigt, von ihren Zurückbehaltungsrechten Gebrauch zu machen.

§ 3 ERFÜLLUNGSZEITEN / LIEFERZEITEN

- (1) Liefertermine, Erfüllungszeiten oder Ausführungsfristen, die verbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- (2) Hält die Firma LHS GmbH & Co. KG vereinbarte Lieferfristen nicht ein und hat sie dies unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen zu vertreten, kann der Besteller/Auftraggeber unter der Voraussetzung, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat, nach setzen einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Umstände, die von der Firma LHS GmbH & Co. KG nicht zu vertreten sind und die die Ausführung der Leistung unmöglich machen, verzögern, wesentlich erschweren oder wirtschaftlich unzumutbar machen, berechtigt die Firma LHS GmbH & Co. KG, die Liefer-, Erfüllungs- und Ausführungsfrist entsprechend zu verlängern oder soweit die Behinderung länger als 3 Monate dauert, vom Vertrag zurückzutreten. Als solche Umstände sind insbesondere – auch bei Zulieferfirmen – anzusehen: höhere Gewalt, Ausnahmezustand, behördliche Verfügungen, Aussperrungen und Streik sowie sonstige Betriebsstörung, Materialmangel, Konkurs oder Vergleich sowie alle unabwendbaren Naturereignisse.
- (4) Der Beginn der von uns angegebenen Liefer-, Erfüllungs- oder Ausführungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (5) Ist Ursache nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten für den Verzug, ist eine Schadensersatzhaftung gänzlich ausgeschlossen.
- (6) Setzt uns der Besteller/Auftraggeber, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller/Auftraggeber nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; (im übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt .)
- (7) Die Haftungsbeschränkungen gemäß (5) und (6) gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (8) Die Einhaltung unserer Liefer-, Leistungs- oder Erfüllungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers/Auftraggebers voraus. Der Besteller/Auftraggeber verpflichtet sich, die Baufreiheit für die Ausführung des Auftrages zu gewährleisten. Insbesondere hat er den freien und ungehinderten Zugang zu sorgen sowie geeignete Stellplätze für die Fahrzeuge bereitzustellen, die die Firma LHS GmbH & Co. KG für die Ausführung der Bestellung/des Auftrages benötigt. Der Besteller/Auftraggeber ist verpflichtet, das von der Firma LHS GmbH & Co. KG gelieferte Material auf seine Kosten und auf seine Verantwortung am Leistungsort fachgerecht zu lagern. Der Besteller/Auftraggeber holt sich auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung die für die Ausführung des Auftrages eventuell erforderlichen Genehmigungen ein. Er ist weiterhin verpflichtet, Statiker und Architekten vor der Auftragsausführung zu konsultieren, sofern dies nach den konkreten Umständen erforderlich ist. Ein Unterlassen der vorgenannten Pflichten geht zu Lasten des Bestellers/Auftraggebers und entbindet die Firma LHS GmbH & Co. KG sowie deren Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen solange von ihrer Vertragspflicht, bis der Besteller/Auftraggeber den Nachweis für die Pflichterfüllung erbringt. Einer Behinderungsanzeige bedarf es nicht.
- (9) Kommt der Besteller/Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung einer Sache oder des Werkes, die Gegenstand des Vertrages sind, in dem Zeitpunkt auf den Besteller/Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 4 ABNAHME

Die Firma LHS GmbH & Co. KG ist berechtigt, eine förmliche Abnahme vom Besteller/Auftraggeber zu verlangen. Der Besteller/Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 12 Tagen nach diesem Verlangen die Abnahme mit der Firma LHS GmbH & Co. KG durchzuführen. Die Abnahme kann in Abwesenheit des Bestellers/Auftraggebers stattfinden, wenn der Termin vereinbart war oder der Besteller/Auftraggeber mit genügender Frist dazu eingeladen wurde. Wird vom Besteller/Auftraggeber eine Abnahme nicht verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Hat der Besteller/Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Leistung nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt als Abnahme. Die förmliche Abnahme erfolgt durch gemeinsames schriftliches Protokoll. Mit dem Zeitpunkt der Abnahme geht sämtliche Gefahrtragung auf den Besteller/Auftraggeber über, soweit dies nicht bereits vorher geschehen ist. Wird die ganze oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare von der Firma LHS GmbH & Co. KG nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch dritte am Bau, nicht durch die Firma LHS GmbH & Co. KG beauftragte, Beteiligte, beschädigt oder zerstört, so hat diese für die ausgeführten Teile der Leistungen Anspruch auf Vergütung nach den Vertragspreisen und auf Vergütung der Kosten, die außerdem entstanden sind und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teiles der Leistung eingerechnet waren. Wird Material zum Zwecke der Auftragsbefreiung durch ein Transportunternehmen zum Ort der

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFER- U. MONTAGELEISTUNGEN

Leistungserbringung geliefert, so geht die Gefahr auf den Besteller/Auftraggeber über, mit der Übergabe an das Transportunternehmen.

§ 5 GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELRÜGE

- (1) Ist die Leistung hingeben mit einem Mangel im Sinne von Satz 1 behaftet, so ist die Firma LHS GmbH & Co. KG berechtigt, mindestens 2 Mängelbeseitigungsversuche für den jeweils geltend gemachten Mangel vorzunehmen. Im Fall der Mängelbeseitigung tragen wir die Material-, Transport- und Arbeitskosten.
- (2) Ist die Firma LHS GmbH & Co. KG zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die von der Firma LHS GmbH & Co. KG zu vertreten sind, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller/Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- (3) Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei einem Bauwerk 5 Jahre, im übrigen 1 Jahr. Ist die VOB/B vereinbart, gelten die Gewährleistungsfristen der VOB/B in ihrer gültigen Fassung vorrangig. Dies gilt für § 13 Ziff. 4 VOB/B insgesamt.
- (5) Werden Betriebs- und Wartungshinweise nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den original Spezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel, wenn der Besteller/Auftraggeber eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- (6) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- (7) Ansprüche wegen Mängel gegen die Firma LHS GmbH & Co. KG stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

§ 6 GESAMTHAFTUNG

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, sofern uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haften wir aus grobem Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen nur dann, wenn diese leitende Angestellte sind. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Firma LHS GmbH & Co. KG für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparter Aufwendungen, aus Schadenersatzansprüchen dritter auf sonstige mittelbaren und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von der Firma LHS GmbH & Co. KG garantiertes Beschaffungsmerkmal bezweckt gerade, den Besteller/Auftraggeber gegen solche Schäden abzusichern. Haftungsbeschränkungen- und Ausschlüsse in den vorstehenden Regelungen gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens der Firma LHS GmbH & Co. KG entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffungsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 7 SCHADENERSATZ

Kommt der Besteller/Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nicht nach und ist er deshalb zum Schadenersatz verpflichtet, sind wir berechtigt, ohne besonderen Nachweis einen Schadenersatz von 30 % des Auftragswertes zu verlangen. Dem Besteller/Auftraggeber ist es gestattet, den Beweis dafür zu erbringen, dass ein Schaden und eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentliche niedriger als die Pauschale sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Eine solche Verpflichtung kann sich auch aus einem Verstoß gegen Verpflichtungen aus § 3 Abs. 8 dieser Geschäftsbedingungen ergeben, jedoch nur, wenn im Unterlassungsfalle die Firma LHS GmbH & Co. KG die Geltendmachung der Schadenersatzansprüche für den Fall schriftlich angedroht hat, dass nicht der Besteller/Auftraggeber in angemessener Nachfrist die Verpflichtungen erfüllt. Im Falle der Nichterfüllung nach Ablauf der Nachfrist gilt der Vertrag als aufgelöst und es wird die Schadenersatzpauschale fällig, sofern die Firma LHS GmbH & Co. KG nicht ausdrücklich am Vertrag festhalten will. An der Stelle der Schadenersatzpauschale kann auch nach dieser Klausel ein tatsächlich entstandener, weitergehender Schaden nach Wahl der Firma LHS GmbH & Co. KG treten. Wird der Vertrag aus Gründen beendet, die der Sphäre des Bestellers/Auftraggebers entstammen und die Firma LHS GmbH & Co. KG zum Rücktritt oder zum Schadenersatz berechtigen, hat der Besteller/Auftraggeber gesondert davon alle bei Zulieferfirmen bestellten Teile und Materialien, die zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages erforderlich waren bzw. gewesen wären, zu den Endpreisen der Firma LHS GmbH & Co. KG zu übernehmen, soweit diese sie nicht innerhalb von 2 Monaten anderweitig verwenden konnte. Die Mitteilung über eine nicht anderweitige Verwendbarkeit löst die Verpflichtung aus der vorhergehenden Verpflichtung aus.

§ 8 EIGENTUMSVORBEHALT, SICHERHEITEN

Wir behalten unser Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung einschließlich sonstiger Forderungen aus diesem Rechtsgeschäft, gleich aus welchem Rechtsgrunde sie herrühren. Dies gilt bei Entgegennahme von Wechseln, Schecks bis zu deren Einlösung. Bei laufender Rechnung gilt Vorbehaltsware als Sicherung auch für unsere Saldoforderung. Der Besteller/Auftraggeber hat unsere Vorbehaltsware gesondert zu lagern und deutlich zu kennzeichnen. Eine Weiterveräußerung oder der Verbrauch sowie Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung darf nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur solange erfolgen, wie der Besteller/Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Verpfändung und Sicherungsübereignung ist nicht gestattet. Die Rücknahme von Vorbehaltsware gilt nur dann als Rücktritt, wenn dies dem Auftraggeber ausdrücklich mitgeteilt wurde. Wird unsere Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt, verbunden oder verbraucht so überträgt uns der Besteller/Auftraggeber zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt wertanteilmäßig (Rechnungswert) sein (Mit-) Eigentum an der neu entstandenen Sache (Sicherungsgegenstand) mit der gleichzeitigen Vereinbarung, dass er diese Sache unentgeltlich für uns verwahrt. Alle Forderungen aus der Verarbeitung, Vermischung, dem

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFER- U. MONTAGELEISTUNGEN

Verbrauch oder Veräußerung unserer Vorbehaltsware oder des an die Stelle der Vorbehaltsware tretenden Sicherungseigentums tritt der Käufer in Höhe des Restkaufpreisanspruches mit allen Nebenrechten zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt an uns ab. Wird Ware, an der wir Miteigentum haben, veräußert, beschränkt sich die Abtretung auf den erstrangigen Forderungsteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht. Auf unser Verlangen ist der Besteller/Auftraggeber verpflichtet, uns seine Forderungen gegen Dritte aus Weiterveräußerung einzeln nachzuweisen und den Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, an uns zu zahlen. Wir sind jederzeit berechtigt, die Nacherwerber von Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderung vorzunehmen. Der Besteller/Auftraggeber ist zu einer anderweitigen Abtretung nicht befugt. Er ist berechtigt diese Forderung solange einzuziehen, als er seine Zahlungsverpflichtungen auch Dritten gegenüber erfüllt. Von Pfändungen und anderweitigem Zugriffen Dritter, durch welche unsere Sache und Rechte betroffen werden, hat uns der Besteller/Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Entstehen aus Verletzung dieser Pflicht der Firma LHS GmbH & Co. KG Schäden, auch Vermögensschäden, ist der Besteller/Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet. Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber oder Auftragnehmer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller/Auftraggeber schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherheitshypothek, mit Rang vor dem Rest ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber oder Auftragnehmer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt, die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Wir sind berechtigt, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Auftraggebers Sicherheit in ausreichender Höhe und in einer uns genügenden Form (z.B. Faustpfand) zu fordern. Übersteigt der Wert der von uns aufgrund der vorstehenden Absätze eingeräumten Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheit nach seiner Wahl freigeben oder deren Freigabe veranlassen.

§ 9 GEHEIMHALTUNG

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der Firma LHS GmbH & Co. KG, im Zusammenhang mit Bestellung unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§ 10 SONSTIGES

Die Aufnahme von Bestellungen und die Entgegennahme von Zahlungen seitens unserer Vertreter oder im Außendienst tätiger Angestellter und von diesen in etwa gemachten Zusagen bedürfen zur Gültigkeit unsere schriftliche Bestätigung. Gerichtsstand, auch in Wechsel und Schecksachen, ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist oder die sonstigen Voraussetzungen des § 38 der Zivilprozessordnung, der Sitz unserer Gesellschaft. Auf jede Streitigkeit aus dem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung anfallende Personendaten werden bei uns gespeichert. Die Unwirksamkeit einer oder eines Teiles einer Klausel berührt den anderen Teil der Klausel(n) nicht. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen sollten solche Regelungen treten, die den wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.